

Stadt Füssen
Landkreis Ostallgäu

Bebauungsplan
Hopfen am See Nr. 15 - Parkplatz Hopfen Ost

Vorentwurf
in der Fassung vom 27.04.2021

Inhalt

- Satzung
- Planzeichnung mit Verfahrensvermerken
- Begründung mit Umweltbericht

Auftraggeber: Stadt Füssen Lechhalde 3 87629 Füssen	
Städtebau / Bauleitplanung Büro für kommunale Entwicklung - abtplan Thomas Haag, M. A. Architekt Hirschzeller Straße 8, 87600 Kaufbeuren	Telefon: 08341 – 99727.0 Fax: 08341 – 99727.20 Email: info@abtplan.de

Satzung der Stadt Füssen für den Bebauungsplan Hopfen am See Nr. 15 - Parkplatz Hopfen Ost mit integrierter Grünordnung

Aufgrund

- des §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90),
- des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG),

in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- 1.1 Der Bebauungsplan liegt östlich des Hopfensees am Fischerbichl und nördlich der St 2008 / Uferstraße. Der Geltungsbereich beinhaltet Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nr. 47/2 (St 2008) und 304/18, Gemarkung Eschach. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 0,6 ha auf. Die genaue Größe und Lage ist der Planzeichnung zu entnehmen.

§ 2 Bestandteile der Satzung

- 2.1 Die Satzung besteht aus den nachstehenden Vorschriften und dem zeichnerischen Teil mit textlichen Festsetzungen, jeweils in der Fassung vom __. __. 2021. Der Satzung ist eine Begründung mit Umweltbericht in der selben Fassung beigelegt.

§ 3 Art der baulichen Nutzung

- 3.1 Die Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet Fremdenverkehr und Erholung nach § 11 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung SO - Parkplatz festgesetzt.
- 3.2 Im SO Parkplatz sind nur Stellplätze und Zufahrten zulässig.
Für die Absperrung des Parkplatzes sind zudem Schranken, Absperrbarken u.dgl. zulässig.
- 3.3 Hinweis: Bauliche und sonstige Veränderungen, stehen gemäß der Verordnung des Landkreises Ostallgäu über das Landschaftsschutzgebiet „Forggensee und benachbarte Seen“ vom 02.03.1990 unter Erlaubnisvorbehalt durch das Landratsamt Ostallgäu.

§ 4 Maß der baulichen Nutzung

- 4.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ = 0,35) bestimmt.
- 4.2 Die Regelung des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf angewendet werden. Sofern die Stellplätze versickerungsfähig ausgeführt sind ist die Überschreitung durch diese Stellplätze bis zu einer Grundflächenzahl von 0,65 zulässig.

§ 5 Stellplätze

- 5.1 Es sind bis zu 100 Stellplätze zulässig. Mindestens 10 der Stellplätze müssen eine Mindestgröße von 3 m x 9 m aufweisen.
- 5.2 Stellplätze dürfen nicht auf festgesetzten Grünflächen eingerichtet werden.
- 5.3 Stellplätze müssen versickerungsfähig (z.B. in wassergebundener Decke) ausgeführt werden.
- 5.4 Es gilt die Satzung über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) der Stadt Füssen.

§ 6 Grünordnung (vorläufig)

- 6.1 Die nicht für Wege und Stellplätze genutzten Flächen sind in landschaftsgerechter Art und Weise mit heimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen, zu begrünen und zu unterhalten.

- 6.2 In den beiden Bereichen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die Bestehenden Gehölze entlang der St 2008 zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.
- 6.3 Die in der Planzeichnung eingetragenen zu pflanzende Bäume und Sträucher sind verbindlich zu pflanzen. Von den Pflanzstandorten kann bei der Ausführung um bis zu 3 m abgewichen werden.
- 6.4 Im Planteil sind Stellplätze eingezeichnet. Je 5 Kfz-Stellplätze ist ein Kleinbaum mit einer Wuchshöhe von 5 bis 10 m auf dem Baugrundstück zu pflanzen. Für die Bepflanzung sind heimische Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.
- 6.5 Für die vorgenannten Eingrünungsmaßnahmen kann aus der nachfolgenden Pflanzliste ausgewählt werden. Das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG – „“) ist zu beachten. Die Pflanzabstände nach Art. 47 – 50 ABGB sind einzuhalten.
- 6.6 Pflanzliste:

Bäume 1. Wuchsklasse

Mindestqualität: Hochstamm, 3 x v. m. B., St.U. 14-16 cm

Acer platanoides	- Spitz-Ahorn*
Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn*
Aesculus hippocastanum	- Gemeine Rosskastanie
Fagus sylvatica	- Rot-Buche*
Quercus robur	- Stiel-Eiche*
Tilia cordata	- Winter-Linde*

Bäume 2. Wuchsklasse

Mindestqualität: 3 x v. H. 251–300 cm

Acer campestre	- Feldahorn
Prunus avium	- Vogelkirsche*
Betula pendula	- Birke*
Carpinus betulus	- Hainbuche *

Obstbäume**Äpfel**

Berner Rosenapfel
Klarapfel
James Grieve
Glockenapfel

Birnen:

Clapps Liebling
Gellerts Butterbirne

Kirsche:

Hedelfinger
Wangenheims Früh

ZwetschgeSträucher, Mindestqualität: 2 x v. H. 60–100 cm

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus	Haselnuss
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Prunus padus	Wolliger Schneeball

Zusätzlich kommen einheimische, standortgerechte Arten und Sorten von Wildsträuchern und Wildrosen in Betracht. Aus naturschutzfachlichen Gründen sind fremdländische Gehölze sowie rot- und gelbblauige bzw. blunadelige Gehölze innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen.

- 6.7 Kompensationskonzept und Ausgleich:
Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Grünflächen mit anthropogener Prägung werden in niedriger bis mittlerer Dichte versiegelt werden (Feld B I des Leitfadens). Insgesamt wird mit einem Faktor von 0,3 ausgeglichen. Erforderlich für den Eingriffsbereich von 0,39 ha werden somit 0,111 ha an wirksamem Ausgleich. Auf der gebietsinternen Ausgleichsfläche mit 7 m Breite ist eine zweireihige, im Raster von 1,5 x 1,5 m versetzt gepflanzte, Heckenstruktur einzurichten. Diese ist im Abstand von 12 m mit Großgehölzen der 1. oder 2. Wuchsklasse zu überstellen, wobei Gehölze der 1. Wuchsklasse mindestens 40 % der Großgehölzpflanzungen der Hecke ausmachen müssen.

§ 7 Einfriedungen/ Freiflächen/ Oberflächenwasser

- 7.1 Einfriedungen müssen, zumindest abschnittsweise, eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm zur Durchlässigkeit für Kleintiere aufweisen.
- 7.2 Geländemodellierungen durch Aufschüttungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig. Zum Entwurf wird ein Plan zum Einbau des Bodenmaterials erstellt, der die Maßnahmen konkretisiert und der Satzung beigefügt.
- 7.3 Das anfallende Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet werden. Es soll auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht werden. Das Oberflächenwasser von Wegen und Zufahrten ist

zur Versickerung zu bringen. Es wird empfohlen, die vorgenannten Flächen als wassergebundene Decken auszuführen.

- 7.4 Abgrabungen zum Zweck der Errichtung eines Kellergeschosses dürfen nicht vorgenommen werden.
- 7.5 Bei den notwendigen Erdarbeiten ist der Sicherung des Oberbodens besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Gemäß § 202 BauGB ist der Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

§ 8 Werbeanlagen

- 8.1 Werbeanlagen sind unzulässig.
- 8.2 Sonstige Werbeanlagen mit Hinweisen für Objekte innerhalb oder außerhalb des Plangebietes sind nur in Abstimmung mit der Stadt Füssen und dem Ordnungsgeber der Landschaftsschutzgebietsverordnung, Landkreis Ostallgäu, zulässig. Hierunter fallen auch kleinere Tafeln, die u. a. auf Betriebe und Veranstaltungen hinweisen.
- 8.3 Hinweisschilder zur Information oder Lenkung von Touristen- und Besucherströmen (Wanderkarten, Ortsübersicht, Panoramatafeln, etc.) sind bis zu einer Höhe von 2,5 m über Gelände zulässig. Generell dürfen diese Hinweise durch Größe und Gestaltung nicht aufdringlich wirken oder das Orts- und Landschaftsbild stören und sie dürfen die Verkehrssicherheit auf der angrenzenden Uferstraße / St 2008 nicht beeinträchtigen. Auffallende Leuchtfarben dürfen nur untergeordnet Verwendung finden.

§ 9 Hinweise und Empfehlungen

9.1 Denkmalpflege

Bei der Auffindung frühgeschichtlicher Funde sind die Erdarbeiten einzustellen und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben der Abteilung Vor- und Frühgeschichte, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt unverzüglich zu verständigen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 – 2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

9.2 Schutzgut Boden

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten. Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Parkplatz Hopfen Ost, bestehend aus der Satzung, der Bebauungsplanzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom __.__.2021, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Füssen, den

Maximilian Eichstetter, Erster Bürgermeister

Begründung

1. Geltungsbereich

Der Bebauungsplan liegt östlich des Hopfensees, nordöstlich der St 2008 / Uferstraße. Der Geltungsbereich beinhaltet eine Teilfläche der Grundstücke mit der Fl.-Nr. 47/2 (St 2008) und 304/18, Gemarkung Eschach und umfasst ca. 0,6 ha.



Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereiches, unmaßstäblich

2. Veranlassung

Für die Ortslage Hopfen wird ein neues Radwegekonzept erstellt. Um dieses verkehrssicher einrichten zu können ist es auch nötig, bestehende Parkplätze aufzulösen. Um die angespannte Parkplatzsituation am Ort nicht weiter zu verschlimmern ist es erforderlich, für diese andernorts Ersatz zu schaffen. Als Lösung für die 60 wegfallenden Stellplätze sollen am Ortseingang Parkplätze geschaffen werden. Im gegenständlichen Bereich, der bisher im Außenbereich liegt, sollen die wegfallenden Parkplätze und der gestiegene Bedarf abgedeckt werden. Daher werden an dieser Stelle ca. 100 neue Stellplätze eingerichtet. Der Flächennutzungsplan wird parallel nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen

3.1 Regionalplan / Landesentwicklungsprogramm

Hopfen am See ist eine Gemeinde des Mittelzentrums Füssen und liegt im Alpengebiet auf der Entwicklungsachse Kempten-Füssen (- Vorarlberg-Tirol). Der Regionalplan stellt das Landschaftsschutzgebiet des Hopfensees und nördlich von Hopfen das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 14 „Moore der Lechvorberge“ dar.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP (2018) – und im Regionalplan der Region Allgäu 16 (2007) dargelegt. Die wesentlichen Zielaussagen betreffen folgende Bereiche:

3.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 (LEP):

3. Siedlungsstruktur

3.1 Flächensparen (G): Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

(G): Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung (Z): In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung (G): Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z): Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

5. Wirtschaft

5.1 (G): Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.

3.1.2 Regionalplan der Region Allgäu 2007 (RP 16)

B I 1.1 (Z) natürliche Grundlagen und landschaftliche Gegebenheiten zur Erhaltung und Entwicklung der Region als Lebens- und Arbeitsraum für die dortige Bevölkerung als bedeutsamer Erholungsraum sichern

B II 1.2 Abs. 1 (Z) Stärkung der mittelständischen Betriebsstruktur

B V 1.3 Abs. 2 (Z) Eingrenzung des Flächenverbrauchs durch Nachverdichtung

B V 1.3 Abs. 4 (Z) Zersiedelung der Landschaft entgegenwirken; Anbindung von Neubauflächen an bestehende Siedlungseinheiten

B V 1.7 (Z) Erhalt von Dorfstrukturen und Ortsbilder sowie der Funktion, Struktur und Gestalt, ggf. Erneuerung

3.2 Flächennutzungsplan

Die Stadt Füssen besitzt für den Bereich einen wirksamen Flächennutzungsplan, der das Plangebiet derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft darstellt. Das Landschaftsschutzgebiet für den Hopfensee erfasst das Plangebiet. Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wird parallel zum Bebauungsplan aufgestellt (§ 8 Abs. 3 BauGB).

4. Lage und Bestand

4.1 Derzeitige Nutzungsstruktur/ Bestandsaufnahme:

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt am südöstlichen Ortsrand von Hopfen. Das Gelände steigt nach Norden hin an. Nördlich liegt die Ortslage von Alt-Hopfen. (Kur-) Hotelierie, Fremdenzimmer und Gaststättengewerbe dominieren diesen intensiv touristisch genutzten Bereich direkt am landschaftlichen Schutzgebiet. Auch untergeordnete Gewerbearten (Apotheke, Bekleidungsengeschäfte, Souvenirläden, etc.) finden sich in den Erdgeschossläden an der Uferstraße. Südwestlich, jenseits der Staatsstraße, liegt das Wohngebiet Fischerbichl mit Einzelhäusern. In der Nachbarschaft folgt der Campingplatz am Hopfensee mit zahlreichen Standplätzen.

Naturhaushaltliche Belange:

Das Jahresmittel der Temperatur liegt derzeit bei 6,2°C und das des Niederschlags bei 1709 mm. Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde erkannt, dass es beachtenswerte Zusammenhänge und Erkenntnisse aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) gibt. Die Planung liegt in der Nähe des Schwerpunktgebietes „Moore nördlich Hopfensee“ und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Forggensee und benachbarte Seen“.

Am Hang der St 2008 sind Strauchpflanzungen zur Eingrünung vorgenommen worden. Östlich des Plangebietes folgt eine Niedermoorbewaldung. Im Norden liegt ein Wiesengraben mit Gewässerlauf am Fuß eines Nasswiesen-Flachmoor-Komplexes.

Relief:

Das Plangebiet weist Höhen von ca. 789 bis 792 m üNN auf. Entlang der St 2008, deren Trasse ca. 3 m höher liegt fällt das Gelände um durchschnittlich 2 %. Im Nordosten hingegen steigt das Relief stark an.

Bodenverhältnisse:

Der Niedermoorortof reicht nach Kartierungen von Osten bis nahe an die Staatsstraße heran, wo würmzeitliche Moränenschotter (L II 2, Braunerden) anstehen. Die Moorböden (Mo II 2, Niedermoorortof) sind besonders schützenswert und eine Zerstörung ist dringend zu vermeiden.

Eine Bodenuntersuchung zur genauen Bestimmung von Lage und Mächtigkeit ist veranlasst.

4.2 Bodendenkmalfunde

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich unmittelbar keine Bau- oder Bodendenkmale. Bei der Auffindung frühgeschichtlicher Funde sind die Erdarbeiten einzustellen und das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben der Abteilung Vor- und Frühgeschichte, Am Klosterberg 8 in 86672 Thierhaupten oder die Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes unverzüglich zu verständigen. Solche Funde unterliegen der Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

5. Planung

5.1 Erschließung

5.1.1 Verkehr

Das Plangebiet ist über die Uferstraße / die Staatsstraße St 2008 durch eine Ein-/Ausfahrt mit erschlossen. Auf der St 2008 wird eine Linksabbiegespur eingerichtet. Die Haltestelle Fischerbichl liegt unmittelbar am südwestlichen Rand des Planbereichs.

5.1.2 Kanal - Entwässerung

Die Erschließung mit Kanal und Wasser erfolgt über das bestehende Ortsnetz.

Bei der Behandlung des Regen-Oberflächenwassers soll der Versickerung der Vorzug gegeben werden. Entsprechend sind alle Zufahrten und Wege möglichst in wassergebundener Decke – versickerungsfähig – auszubilden.

5.2 Art der baulichen Nutzung

Der Bereich wird als **Sondergebiet** gemäß **§ 11 BauNVO** mit der Zweckbestimmung als Parkplatz festgesetzt. Somit sind Zuwegungen, Stellplätze und ggf. Beleuchtungsanlagen zulässig.

Werbeanlagen sind aus Gründen des Landschaftsbildes ausgeschlossen. Informationstafeln und Hinweisschilder für die Lenkung der Besucherströme sind wegen der Bedeutsamkeit des Tourismus zugelassen.

5.3 Maß der baulichen Nutzung und bauliche Gestaltung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die o.g. städtebaulichen Werte bestimmt. Es sind keine Gebäude vorgesehen. Genehmigungsfreie Bauten, wie Info-Kästen, Unterstände u. dgl., sind der Kulturlandschaft entsprechend in Holz zu halten.

Zur Vermeidung übermäßiger Versiegelung sollen die Verkehrsfläche und die Stellplätze versickerungsfähig ausgebildet werden. Bei einer solchen Gestaltung des Stellplatzes ist die Überschreitung der Grundflächenzahl um mehr als 50 vom Hundert bis zu einer Grundflächenzahl von 0,65 zugelassen (§ 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO).

5.4 Stellplatzgestaltung

Stellplätze dürfen nicht in festgesetzten Grünflächen eingerichtet werden. Die Befestigung der Stellplätze hat so zu erfolgen, dass die Oberflächenbeläge durchlässig sind und die Versickerung möglichst nicht beeinträchtigt wird.

Es gilt die Satzung über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) der Stadt Füssen.

Es sind maximal 100 Stellplätze zulässig. Mindestens 10 Stellplätze sollen so ausgestaltet werden, dass auch Kfz mit Camping-Anhänger oder Wohnmobile für kurze Zeit parken können. Dies soll die öffentlichen Verkehrsflächen entlasten, wenn Anreisende außerhalb der Öffnungszeiten der Campingplätze eintreffen.

Um gegebenenfalls die Stellflächen absperrn zu können (z.B. gegen nächtliche Nutzung) sollen Anlagen, wie ein Schlagbaum, eine Schranke u.dgl., möglich sein.

Einbaukonzept: Um die Stellplätze auf dem Boden vorzubereiten soll zunächst eine Aufschüttung mit nicht belastetem Material (Z0, max. 2,50 m) durchgeführt werden. Hierzu wird der anfallende Oberboden zunächst abgetragen, anschließend ein Geogitter mit Geotextil eingelegt und das Einbaumaterial daraufhin lagenweise unter statischer Verdichtung aufgebracht. Abschließend wird die Oberfläche aktiv verdichtet, um eine stabile Parkfläche zu erhalten.

5.5 Flächenbilanz (überschlägig)

6.250 m² Gesamtfläche, davon 1.350 m² Ausgleichsfläche (Eingrünung)

1.350 m² Verkehrsfläche

1.550 m² Stellplätze

800 m² öffentliche Grünflächen am Parkplatz

1.200 m² Bestandsgehölze an der St 2008

6. Grünordnung

6.1 Natürliche Grundlagen / Grünkonzept

Die Wiesenflächen liegen im Naturraum 036-A (Jungmoränenlandschaft der Lech-Vorberge). Direkt anschließend an die St 2008 werden die Flächen intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Östlich folgt eine Niedermoorbewaldung. Im Norden liegt ein Wiesengraben mit Gewässerlauf am Fuß eines Nasswiesen-Flachmoor-Komplexes. Die potentielle natürliche Waldvegetation liegt im Geltungsbereich nicht mehr vor. Am Hang der St 2008 sind straßenbegleitende Gehölzstreifen angelegt. Das Konzept wird im Laufe des Verfahrens in Rücksprache mit den Fachbehörden angepasst.

6.2 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen

Die Festsetzungen zu den privaten Grünflächen sollen zur Einbindung in die Umgebung beitragen. Kleinere Bäume der Wuchsklassen 2 und 3 schaffen zusätzliche Schichten von Vegetation, die weitere ökologische Nischen bereitstellen. Am Gebietsrand sollen höhere Bäume angelegt werden, die sich in dieser freieren Lage gut entwickeln können und einen Teilaspekt der potentiellen natürlichen Vegetation zurückbringen.

Die Baum- und Straucharten können der Pflanzliste der Satzung entnommen werden.

Die nicht für Stellplätze oder Zufahrten benötigten Flächen sind als Grünflächen zu gestalten.

Mit dem Freiflächengestaltungsplan werden die Pflanzungen verbindlich. Auf die Beratungsmöglichkeit durch die Gartenbaufachberatungsstelle des Landratsamtes Ostallgäu wird ausdrücklich aufmerksam gemacht.

6.3 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Die anthropogen geprägten, bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Grünflächen werden teils versiegelt. Der Eingriff wird mit Minimierungskonzepten möglichst gering gehalten. Es wird im Übrigen auf den Umweltbericht verwiesen. Es wird ein Ausgleichsfaktor von 0,3 angestrebt.

Für 0,37 ha Eingriffsfläche (= Verkehrsfläche + Stellplätze + Grünflächen am Parkplatz) sind somit 0,111 ha an Ausgleichsflächen erforderlich.

Das Kompensationskonzept sieht eine mehrreihige Heckenstruktur im nordwestlichen Anschluss an den Parkplatz vor.

7. Immissionsschutz, Umweltgestaltung

7.1 Immissionsschutz

Die Immissionen durch die Landwirtschaft sind regional- und ortstypisch und sind daher entschädigungslos hinzunehmen. Der Parkplatz wird etwas niedriger als die St 2008 liegen, weshalb nicht von Auswirkungen auf das benachbarte Wohngebiet auszugehen ist.

7.2 Altlasten / Bodenschutz

Altlasten:

Nach den vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.

Schutzgut Boden:

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten. Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der Abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

8. Technische Infrastruktur Erschließung

8.1 Straßen

Die Verkehrserschließung erfolgt über eine Zufahrt mit Linksabbiegespur von der Uferstraße / St. 2008 aus.

8.2 Wasserwirtschaft

Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Das Oberflächenwasser soll grundsätzlich an Ort und Stelle – soweit grundwasserunschädlich – über die belebte Oberbodenzone zur Versickerung gebracht werden, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen.

Unverschmutztes Niederschlagswasser ist möglichst breitflächig zu versickern.

8.3 Stromversorgung / Telekommunikation

Die direkte Stromversorgung erfolgt über das Versorgungsnetz der Elektrizitätswerke Reutte.

Die Deutsche Telekom wird am Verfahren beteiligt.

9. Bodenordnende Maßnahmen

Das Gelände bedarf keiner Umlegung oder sonstiger bodenordnender Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch.

10. Kartengrundlage

Es wurde die von der Stadt Füssen und der Bayerischen Vermessungsverwaltung am 19.04.2021 zur Verfügung gestellte amtliche digitale Flurkarte verwendet.

Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Die Stadt Füssen beabsichtigt am südöstlichen Ortsausgang von Hopfen am See einen öffentlichen Parkplatz einzurichten, der die im Ort entfallenden Stellplätze und den in den vergangenen Jahren gestiegenen, zusätzlichen Bedarf decken kann. Hierfür werden nordöstlich der St 2008, gegenüber dem Wohngebiet Fischerbichl auf ca. 0,6 ha Flächen bereitgestellt, die als Parkplatz angelegt werden. Zweck der Planung ist es, ca. 100 Stellplätze zu schaffen. Hierzu wird der Bereich tragfähig aufgeschüttet und eine Linksabbiegespur eingerichtet.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist auf der Grundlage einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden. Auf Grundlage einer Bestandsanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft bzw. auf andere Schutzgüter (nach Natur-, Immissions-, Abfall-, Wasser- und Bodenschutzgesetzgebung) geprüft und Aussagen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemacht. Dies geschieht im Rahmen des gegenständlichen Bebauungsplanverfahrens.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Forgensee und benachbarte Seen“. Es sind keine Natura-2000 oder FFH-Schutzgebiete und auch keine weiteren Schutzflächendarstellungen betroffen. Es sind keine Schutzgebiete nach §§ 23-29 BNatSchG betroffen. Gesetzlich geschützte Biotope nach §§ 16 und 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BNatSchG werden nicht beeinträchtigt. Es gibt keine Hinweise auf die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände entsprechend den §§ 39 und 44ff des BNatSchG.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung erfolgt verbal-argumentativ mit dreistufiger Bewertung der Eingriffserheblichkeit (gering, mittel und hoch).

2.1 Schutzgut Boden

Beschreibung: Die Kartierungen zeigen wasserreiche Böden mit Moorcharakteristiken auf. Die Niedermoortorfe reichen von Nordosten her bis an die St 2008 heran. An der St 2008 schließen sich würmzeitliche Moränenablagerungen (Till: Kies bis Blöcke, sandig bis schluffig oder Schluff, tonig bis sandig, kiesig bis blockig (Till, korn- oder matrixgestützt)). Wo kein Moorboden ausgeprägt ist, finden sich vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Jungmoräne) über Schluff- bis Lehmkies (Jungmoräne, carbonatisch, kalkalpin geprägt) (Bodentyp 30a). Die genaue Lage der Grenzen von Boden- und Grundtypen im Plangebiet sind noch durch eine bodenkundliche Untersuchung zu ermitteln.



Abbildung 2: Übersicht über den Untergrund: Moränenschotter (rot gepunktet) an Niedermoortorf (grün gestrichelt), UmweltAtlas Bayern, unmaßstäblich

Vorsorgender Bodenschutz:

Nach der Empfehlung für das Schutzgut Boden gemäß Leitfaden "Schutzgut Boden in der Planung" (bayerisches Landesamt für Umwelt, LfU2003) werden die Faktoren mit der 5-stufigen Bewertung für den Standort der Planung für die natürlichen Bodenfunktionen beschrieben und bewertet:

Geologie	Moränenschotter, würmztl.	Niedermoortorf, holozän
Bodenschätzung	L Ilc 2	Mo Ilc 2
Grünlandzahl	51-44	39 - 33
Standortpotential für die natürliche Vegetation und Lebensräume	3	4
Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen	4	5
Rückhaltevermögen des Bodens für wasserlösliche Stoffe	1	2
Rückhaltevermögen für Schwermetalle	3	1
Rückhaltevermögen für versauernd wirkende Einträge	4	4
Natürliche Ertragsfähigkeit	3	2
Archiv für Natur- und Kulturgeschichte	2	3
Erosionsanfälligkeit	0,1 (vs. 6,5)	0,1 (vs. 4,1)
Ergebnis der Schutzwürdigkeit	mittel	sehr hoch

Auswirkungen: Der Aushub und die Befahrung bei der Anlage der Verkehrswege verändert die Oberbodenstruktur. Durch die Asphaltierung werden Flächen versiegelt. Tiefere Bodeneingriffe (z.B. für Kellergeschosse) werden nicht vorgenommen. Die Nutzung als Parkplatz wird voraussichtlich keine weiteren nachteiligen Einflüsse haben. Geeignete Maßnahmen können die Auswirkungen reduzieren (z.B. verminderte Flächenversiegelung, s.u.). Die Bodenversiegelung wird möglichst gering gehalten. Die Niedermoortorf-Bereiche werden in ihren Randbereichen betroffen, aber voraussichtlich nicht erheblich eingeschränkt. Zur Sicherung wird eine Überdeckung der wertvollen Böden vorgesehen. Genauere Aussagen folgen nach Vorliegen des Bodengutachtens.

Ergebnis: Versiegelung und Baumaßnahmen führen zu Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit dieses Schutzgutes, sofern das Niedermoor nicht beeinträchtigt wird.

2.2 Schutzgut Wasser

Beschreibung: Das Gebiet liegt reliefbedingt hochwassergeschützt. Die Flächen werden derzeit regelmäßig mit Dünger befahren. Die lehmigen Böden und das Niedermoor zeigen gute Wasserverhältnisse. Der Grundwasserflurabstand ist voraussichtlich niedrig.

Auswirkungen: Durch die Bautätigkeiten besteht eine geringe Gefahr für den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser. Bodenaustausch wird voraussichtlich nur oberflächlich zur Herstellung der Erschließungsachse erforderlich. Durch die Versiegelung mit Asphalt wird in diesem Teilbereich die flächige Versickerung erschwert. Geeignete Maßnahmen zur Versickerung können die negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung reduzieren. Anfallende Oberflächenwässer werden auf der Erschließungsebene bewältigt. Die Düngung der Grünlandflächen entfällt mit der neuen Nutzungsform als Parkplatz.

Ergebnis: Das Schutzgut Wasser wird mit geringer Erheblichkeit beeinflusst.

2.3 Schutzgut Luft und Lokalklima

Beschreibung: Die Grasflächen sind an der Kaltluftentstehung beteiligt. Der Bereich ist durch den Verkehr an der St 2008 vorbelastet. Landwirtschaftliche Emissionen sind hier typisch. Frischluftschneisen für die Ortslage sind nicht betroffen.

Auswirkungen: Abgasausstoß der Baufahrzeuge sowie Staubentwicklung bei der Baustellentätigkeit werden auftreten. Der An- und Abfahrtsverkehr zum Parkplatz wird gegenüber den bestehenden Bewegungen auf der St 2008 voraussichtlich nur in geringfügiger Weise steigen. Die Asphaltflächen werden sich stärker erwärmen, als das bisher vorliegende Grünland. Die Eingrünung wird durch Schattenwurf und Sauerstoffproduktion die Klimafunktion der entfallenen Grasflächen übernehmen.

Ergebnis: Es gehen kleinflächige Kaltluftentstehungsflächen verloren und Verkehrsemissionen kommen hinzu. Insgesamt ist von einer geringen Beeinträchtigung dieses Schutzgutes auszugehen.

2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung: Bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Dünger, Pflanzenschutzmittel, Befahrung mit Maschinen, etc.) und die Emissionen der nahen St 2008 sind Flora und Fauna verarmt. Die potentielle natürliche Vegetation ist Ahorn-Eichenwald im Übergang zu Niedermoorwäldern. Die straßenbegleitende Heckenstruktur weist keine besonderen Artenvorkommen auf.

Auswirkungen: Durch Bauarbeiten kann es zu Störungen von Tier- und Pflanzenwelt im Bereich kommen. Durch die grünordnerischen Maßnahmen entlang der Verkehrswege und am Gebietsrand werden Diversität und Nischenverfügbarkeit gegenüber dem Ist-Zustand erhöht.

Ergebnis: Artenarme Grünlandflächen gehen verloren und werden versiegelt. Die Erheblichkeit ist als gering einzustufen.

2.5 Schutzgut Mensch (Erholung und Lärm)

Beschreibung: Der Parkplatz liegt ca. 50 m von der Bebauung am Fischerbichl entfernt, jenseits der erhöht (ca. 3 m) liegenden Fahrbahn der St 2008. Spazier- oder Wanderwege sind nicht vorhanden.

Auswirkungen: Während der Bauzeit ist mit erhöhter Frequenz von Baustellenverkehr und daher Schmutz zu rechnen. Die Erschließung des Gebietes schränkt die Zugänglichkeit der freien Feldflur nicht ein. Durch die niedrige Lage werden An- und Abfahrtsgeräusche vom Parkplatz gegenüber dem Wohngebiet abgeschirmt. Gegenüber der Bestandslage wird keine relevante Verschlechterung erwartet.

Ergebnis: Der Mensch erfährt hinsichtlich Erholung und des Lärms eine geringe Erheblichkeit der Auswirkung.

2.6 Schutzgut Landschaft

Beschreibung: Der Parkplatz kommt in Anbindung an die Ortslage von Hopfen zu liegen. Östlich folgt ein Waldstück, nördlich die Bebauung der Ortslage auf ansteigendem Relief. Die Flächen liegen tiefer als die St 2008. Das Landschaftsschutzgebiet „Forgensee und benachbarte Seen“ erfasst den Bereich.

Auswirkung: Während der Bauzeit werden Arbeitsgeräte und -maschinen zu sehen sein. Sind die Asphaltierungen und Stellplatzanlagen hergestellt folgt die Eingrünung nach Nordosten und Süden, die den Parkplatz typisch für die Kulturlandschaft des Alpenraums ins Landschaftsbild einfügen soll. Es werden keine Gebäude errichtet.

Ergebnis: Das Schutzgut Landschaft erfährt eine geringe Beeinträchtigung.

2.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Beschreibung: Es sind keine Bau- oder Bodendenkmäler im Bereich bekannt.

Auswirkung: Durch die Entwicklung des Gebietes ist nicht von einer Betroffenheit von Denkmälern auszugehen. Für den Fall, dass bei Bautätigkeiten Denkmäler aufgeschlossen werden, ist in der Satzung auf Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG hingewiesen.

Ergebnis: Das Schutzgut erfährt Auswirkungen geringer Erheblichkeit.

2.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Die durch die verstärkte Versiegelung erschwerte Versickerungslage kann zu verstärkter Bildung wild abfließenden Wassers führen. Daraus sich ergebende Auswirkungen werden durch die Erschließungsplanung bewältigt.

3. Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fortführung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung leistet keinen signifikanten Beitrag zu Diversität oder ökologischen Nischen im bereits anthropogen geprägten Plangebiet. Die intensive Bewirtschaftung durch Befahren mit landwirtschaftlichen Maschinen und die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutz wird weiterhin durchgeführt. Ohne neue Parkplätze wird das Problem des „Wildparkens“ verstärkt und es kommt verteilt über den Ortsbereich zur Schädigung von Oberbodenstrukturen sowie zur Störung von Tier- und Pflanzenwelt.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.1 Vermeidung und Verringerung

4.1.1 Schutzgut Boden und Wasser

Die Versiegelung wird durch die Festsetzungen für versickerungsfähige Stellplätze gering gehalten. Ein fachgerechter Umgang mit Aushub hilft, die Auswirkungen der Bautätigkeiten gering zu halten. Ein autochthoner Wiedereinbau des Bodenmaterials ist anzustreben. Die Überdeckung der Niedermoortorfe soll diesen Bodentyp vor schädlichen Einflüssen der Nutzung bewahren. Der flächigen Versickerung ist zur Unterstützung des Grundwasserhaushaltes der Vorzug zu geben. Die grünordnerischen Festsetzungen sorgen für Bodenlockerung und Verdunstungsschutz, die sowohl Bodenqualität und Wasserhaushalt des Gebietes begünstigen. Mit Grund und Boden wird sparsam umgegangen.

4.1.2 Schutzgut Luft und Lokalklima

Die festgesetzten Baumstandorte sorgen für Schatteninseln auf den Parkflächen und vermeiden ein Aufheizen von Fahrzeugen und Asphaltflächen. Die Sauerstoffproduktion und der Wasserhaushalt der Grünstrukturen begünstigen das Kleinklima im Bereich.

4.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die aufgrund intensiver Bewirtschaftung mit Maschinen, Dünger und ggf. Pflanzenschutz geringe Diversität aufweisen, werden durch den Bebauungsplan im Rahmen der Grünordnung mit Durchgrünungsmaßnahmen versehen. Es werden Baumstandorte und eine Eingrünung festgesetzt. Am südlichen und nordwestlichen Rand wird eine Eingrünung vorgesehen. Dieser Bereich schafft Ruheplätze für Vögel, Kleinsäuger und Insekten und verbessern die Wertigkeit dieser Flächen im Gebiet. Um die Störung der Tierwelt durch Lichter der KFZ zu reduzieren, wird eine dichte Eingrünung angepflanzt.

4.1.4 Schutzgut Mensch (Erholung und Lärm)

Gesonderte Schallschutzmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Die Lage der Flächen ist niedriger als die St 2008, wodurch mögliche Lärmemissionen durch die Fahrzeuge am Parkplatz gegenüber dem benachbarten Wohngebiet abgeschirmt werden.

4.1.5 Schutzgut Landschaft

Es werden gestalterische Festsetzungen getroffen, die den Parkplatz und etwaige Anlagen in das typische Orts- und Landschaftsbild einfügen sollen. Die Eingrünung im Nordosten und Süden sorgt für eine bessere Einbindung der Anlage ins Umfeld. Wegen der Lage im Landschaftsschutzgebiet bleibt ein Genehmigungsvorbehalt bei Vorhaben, die sich auf das Schutzgut auswirken können.

4.1.6 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Für den Fall des Auffindens von Denkmälern ist auf die Meldepflicht im Denkmalschutzgesetz hingewiesen.

4.2 Ausgleich

Das Ausgleichskonzept wird erstellt auf der Prämisse, dass für die Parkplatzflächen die Bereiche mit Moränen-schotter als Untergrund genutzt werden (siehe Abbildung 2). Ein Eingriff in die Niedermoortorfe soll durch die Überdeckung vermieden werden.

Funktionale Teilgebiete	Charakterisierung	Kategorisierung	Faktor Typ B	... nach Minimierungen
Arten und Lebensräume	Intensiv genutztes Grünland, strukturarm, vorbelastet	I, mittlerer Wert	0,35	0,25
Boden	Lehmboden, Braunerde, anthropogen überprägt, Überdeckung der Torfe	II, unterer Wert	0,5	0,4
Wasser	Grünland, Grundwasser	II, unterer Wert	0,5	0,4
Klima und Luft	unbedeutsame Flächen an St 2008	I, unterer Wert	0,25	0,2
Landschaftsbild	Straßenbegleitend, kaum einsehbar	I, mittlerer Wert	0,35	0,25
Mittelwert			$1,95/5=0,39$	$1,5/5=0,3$

Minimierungsmaßnahmen (s.o.):

- die Durchgängigkeit für die Fauna erhalten und die Nischenverfügbarkeit durch eine verbesserte Grünstruktur gewährleistet
- Festsetzungen für versickerungsfähige Stellplätze und für niedrigen Versiegelungsgrad
- Tiefbaumaßnahmen werden auf das unbedingt nötige Maß begrenzt, Gebäude und unterirdische Anlagen sind nicht vorgesehen
- Baumstandorte zur Beschattung, Anlage unter Erhaltung der Luftaustauschbahnen
- Lage in einer Senke, gute Eingrünung

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Der Stadt Füssen stehen keine weiteren Flächen nördlich der St 2008 zur Verfügung. Südlich der Staatsstraße stünden immissionsrechtliche Bedenken der Planung entgegen.

6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Schutzgüter (Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, etc.), sowie die Schwere und Kompensationsfähigkeit der Eingriffe in diese wird verbal-argumentativ dargestellt. Eine Einstufung erfolgt in drei Erheblichkeiten: gering, mittel und schwer. Hierfür wurden die einschlägigen Gesetze, Regional- und Landespläne, sowie Leitfäden herangezogen.

Für die Bewertung der Schutzgüter wurden kartographische Daten zu Geologie und Bodenkunde, Denkmal-, Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz des Landes Bayern verwendet.

7. Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen (Monitoring)

Die Gemeinde ist nach § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund der Durchführung dieser Bauleitplanung zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Dies betrifft nicht nur negative, erheblich zu bewertende Auswirkungen, sondern auch positive Auswirkungen.

Die Stadt wird 5 Jahre nach der Einrichtung eine Überprüfung vornehmen.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Füssen möchte an gegebener Stelle einen Parkplatz mit ca. 100 Stellplätzen und guter Eingrünung errichten. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen erfahren, trotz Aufwertung bzw. Minderung durch grünordnerische Maßnahmen, einen Eingriff, der auszugleichen ist. Dieser wird mittels einer Heckenstruktur nach Osten hin geschaffen. Eine Überbauung der Niedermoortorfe soll nicht stattfinden.

Tabellarisch sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Folgenden dargestellt:

Schutzgut	Baubedingt	Anlagenbedingt	Betriebsbedingt	Ergebnis
Boden	Mittel / Hoch	Mittel	Gering	Mittel
Wasser	Mittel	Gering	Gering	Gering
Klima / Luft	Gering	Gering	Gering	Gering
Tiere / Pflanzen	Gering	Gering	Gering	Gering
Mensch (Erholung)	Mittel	Gering	Gering	Gering
Lärm	Mittel	Gering	Gering	Gering
Landschaft	Mittel	Gering	Gering	Gering
Kultur- / Sachgüter	Gering	Gering	Gering	Gering

9. Referenzliste der Quellen

Umweltatlas des Landesamtes für Umwelt, Bayern:

- Übersichtsbodenkarte 1:25.000
- hist. Bodenschätzungsübersichtskarte 1:25.000
- Geologische Übersichtskarte 1:200.000

Bayernatlas, Landesamt für Umwelt, Landesamt für Denkmalpflege, Vermessungsamt Bayern:
Schutzgebiets- und -flächendarstellungen für Denkmäler, Naturschutzgüter und Wasserwirtschaft
Arten- und Biotopschutzprogramm Ostallgäu (ABSP OAL), ABAG Interaktiv

Aufgestellt:

Kaufbeuren,

Stadt Füssen,

Thomas Haag,
Stadtplaner

Maximilian Eichstetter,
Erster Bürgermeister